



Düsseldorf, 17. März 2020

Sehr geehrte Mandanten,

da sich die Anfragen hinsichtlich Kurzarbeit verständlicherweise häufen, übersenden wir Ihnen nachfolgend einige grundlegenden Informationen. Wenn Sie darüberhinausgehende Fragen haben, dann wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Sachbearbeiterin in der Lohnabteilung in Dortmund. Die Mitarbeiterinnen stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Beachten Sie aber bitte die Dynamik der neuen Nachrichten und Informationen, die uns gerade alle überrollt. Bitte haben Sie auch Verständnis, wenn die Beantwortung Ihre Anfrage etwas dauert; sie ist nicht vergessen und wird möglichst umgehend bearbeitet.

### **Kurzarbeitergeld – Änderungen aufgrund der Corona Krise**

Die Bundesregierung hat in der vergangenen Woche das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld (Gesetz vom 13.03.2020, BGBl. I 2020, S. 493 ff.) mit den folgenden Erleichterungen verabschiedet. Diese Neuerungen sind noch nicht umgesetzt.

- Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mind. 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 % der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Der Urlaub der betroffenen Mitarbeiter muss zunächst genutzt werden. Das heißt, der Urlaub aus 2019 muss vollständig genommen sein und der anteilige Urlaub für 2020 bzw. zumindest verplant.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für die Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Für die ausgefallene Arbeitszeit zahlt die Arbeitsagentur 60 % des durchschnittlichen Nettolohns für den Arbeitnehmer. Bei Arbeitnehmern mit Kindern sind es 67 %.

Die gesamte Abwicklung des Kurzarbeitergeldes läuft über den Arbeitgeber. Das muss innerhalb der Erstellung der Lohn-/Gehaltsabrechnungen erfolgen. Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer den Lohn für geleistete Arbeitszeit sowie das KUG für ausgefallene Arbeitszeit. Dabei müssen Arbeitszeit-/Ausfallnachweise für jeden Arbeitnehmer erfasst und mit einer KUG-Abrechnung an die Arbeitsagentur übermittelt werden. Nach Genehmigung erstattet die Arbeitsagentur dem Arbeitgeber das KUG sowie die Sozialversicherungsbeiträge.



**Die Neuregelung des KUG soll rückwirkend ab 01.03.2020 gelten.**

Aufbau der Beantragung, die in Papierform, aber auch online möglich ist:

Anzeige auf Antrag

Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Kurzarbeitergeld erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren. Dabei ist zwischen der Anzeige der Kurzarbeit und dem Antrag auf Kurzarbeitergeld zu unterscheiden.

Um mit dem Onlinetool der Arbeitsagenturen arbeiten zu können (e-service) muss das Unternehmen zunächst bei der Arbeitsagentur registriert sein. Nach unserer Information sind die online Zugänge einzelner Arbeitsagenturen sehr überlastet, dass es evtl. besser ist, die Anzeige in Papierform zu erstellen und per Post zu senden und / oder zu faxen bzw. wenn Sie den Sachbearbeiter (m/w/d) der Fachabteilung kennen, diesem per Email zu senden.

Der Anzeige von Kurzarbeit ist beizufügen:

- ✓ Vollständig ausgefüllte Anzeige Kurzarbeitergeld (KUG)
- ✓ Eine Liste mit den betroffenen Arbeitnehmer\*innen
- ✓ Eine Begründung, warum KUG beantragt wird (mehr als das Stichwort Corona)
- ✓ Eine Aufstellung der Arbeitszeit-Konten (bestehende Überstundenkonten, gibt es Guthaben, etc.) Negativ Anzeige erforderlich.

Im Anhang finden Sie die „Anzeige über Arbeitsausfall“ für NRW zu Ihrer Bearbeitung.

Die Anzeige ist materiell-rechtliche Voraussetzung für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Sie bestimmt den grundsätzlichen Anspruchsbeginn.

Kurzarbeitergeld kann danach frühestens von dem Kalendermonat an geleistet werden, in dem die Anzeige bei der zuständigen Agentur für Arbeit (in deren Bezirk der Betrieb liegt) eingegangen ist. Arbeitsausfälle, die vor der Erstattung der Anzeige eingetreten sind, werden erfasst, sofern sie in dem Kalendermonat liegen, in dem die Anzeige eingegangen ist.

Auf die Anzeige folgt ein Anerkennungsbescheid der Agentur für Arbeit, mit dem das Vorliegen eines versicherten Arbeitsausfalls und der betrieblichen Voraussetzungen festgestellt wird.